

Ist Jemand in die Nothwendigkeit versetzt, in einem besondern Falle ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße stehen zu lassen, so muß vom Eintritte der Dämmerung an, die Nacht hindurch, eine Laterne dabei angebracht und an das äußerste Ende der Deichsel, wenn diese nicht abgenommen werden kann, ein Strohwisch befestiget werden.

S. 43.

Veränderungen des Straßenpflasters dürfen nie ohne Genehmigung der Obrigkeit vorgenommen, und entstandene Schadhastigkeiten desselben müssen sofort zur Ausbesserung angezeigt werden.

Bäume vor den Häusern anzupflanzen oder sonst etwas anzubringen, wodurch eine Beengung der bisherigen Breite der Straßen herbeigeführt wird, ist nicht erlaubt. Ausnahmen können, jedoch nur mittelst ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß, dann eintreten, wenn ohne Nachtheil für irgend Jemand an einem freien Platze zur Verschönerung der Stadt etwas angepflanzt oder sonst eine Einrichtung getroffen wird.

S. 44.

Baumaterialien und Baurüstungen, welche während der Dauer eines Baues vor dem Bauplatze auf der Straße sich etwa befinden, dürfen nie die Passage hemmen und nur hinter einer Verplankung angebracht werden. Bauschutt muß hinter dieser Verplankung oder im Hofe liegen. Innerhalb 8 Tagen nach beendigtem Baue müssen die Verplankungen und Rüstungen weggeschafft und die Löcher im Steinpflaster gleich nach der Wegschaffung zugemacht werden.